

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen / Langenfelde“
der Gemeinde Heeslingen**

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	22.05.2006
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	26.02.2008
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	26.08.2011 bis 30.09.2011
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	03.04.2008
Beschluss über Entwurf/ Auslegungsbeschluss	18.09.2012
öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	05.10.2012 bis 05.11.2012
Beschluss über geänderten Entwurf/ Auslegungsbeschluss	06.11.2013
erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	09.12.2013 bis 13.01.2014
Beschluss über Anregungen/ Satzungsbeschluss	13.03.2014
Rechtskraft	25.06.2014

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Heeslingen, nordöstlich von Weertzen, zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Weertzen – Boitzen und der Grenze zur Gemeinde Klein Meckelsen in der Samtgemeinde Sittensen. (siehe nebenstehende Abbildung).



ohne Maßstab

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Regionalen Raumordnungsplan 2005 nördlich von Weertzen eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen. Vorgesehen ist hier die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die Windkraftgewinnung ist hier zwar auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig, aber die Gemeinde Heeslingen kann durch die Bauleitplanung Details wie z.B. die einzelnen Standorte der Windkraftanlagen, die zulässigen Anlagenhöhen, die Gestaltung etc. regeln. Ein Investor beabsichtigt, innerhalb des Bebauungsplangebietes 5 Windkraftanlagen zu errichten, die zulässige Gesamthöhe wird auf maximal 186 m über dem vorhandenen Gelände begrenzt. Ziel der Gemeinde Heeslingen ist es, die Auswirkungen der privilegiert zulässigen Windkraftanlagen auf die umliegenden Wohnnutzungen und den Landschaftsraum zu begrenzen, wobei aber durch die Wahl der Anlagenhöhe ein größtmöglicher Schutz für die im Umfeld brütende Wiesenweihe erreicht und im Sinne der Förderung des Klimaschutzes der für die Windenergiegewinnung derzeit übliche Stand der Technik berücksichtigt werden soll. Durch den Bau-

ungsplan sollen die Standorte der Anlagen, ihre maximale Höhe und ihre Gestaltung geregelt werden. Des Weiteren sollen die Verkehrswege abgesichert und die im Plangebiet vorhandenen Baum- und Strauchhecken, eine Wallhecke sowie zwei Gehölz- bzw. Waldbestände erhalten werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Von den im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Um die zu erwartenden Schall- und Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurden Berechnungen auf der Grundlage der von dem Investor geplanten Windkraftanlagen durchgeführt. Die Berechnungen wurden einschließlich der Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Klein Meckelsen ermittelt. Mit einbezogen wurden auch die Auswirkungen einer nicht raumbedeutsamen Windkraftanlage, die zusätzlich in der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven an der Gemeindeverbindungsstraße Weertzen – Boitzen dargestellten Sonderbaufläche „Windkraft“ errichtet werden kann. Die Schallberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass an allen vorhandenen und geplanten Baugrundstücken die zulässigen Schallbelastungswerte eingehalten oder unterschritten werden. Um die von den Windkraftanlagen auf die Umgebung einwirkenden Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurde die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer berechnet. Die Berechnungen haben zum Ergebnis, dass die zulässigen Belastungen an den Immissionsorten in der Umgebung durch die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Windkraftanlagen nicht überschritten werden.

Erholungsfunktionen werden im Plangebiet und seiner Umgebung nicht maßgeblich beeinflusst. Das Plangebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung auf. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung der Anlagen und den Ausbau und die Verbreiterung der Wege ergibt sich durch die Versiegelung ein erheblicher Eingriff auf das Schutzgut Boden. Die vorhandenen Baum- und Strauchbestände werden bis auf eine kleine Feldhecke erhalten. Der Bau der geplanten Windenergieanlagen hat auch erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild zur Folge, da die Anlagen aus weiterer Ferne einsehbar sein werden. Des Weiteren sind Beeinträchtigungen auf Vogelarten und in geringem Maße auf Fledermäuse zu erwarten. Die genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Der gem. § 2 a BauGB aufgestellte Umweltbericht enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung, zu Vermeidungsmaßnahmen und dem Ausgleichsbedarf und zu Planungsalternativen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte am 03.04.2008. In diesem Rahmen wurden Fragen und Anregungen über die Flächenverfügbarkeit, Anlagenzahl, Höhe, Nachtkennzeichnung, Beunruhigung des Wildes gestellt und das Vorkommen der Wiesenweihe und des Rotmilans mitgeteilt. Die Anregungen wurden dem damaligen Stand der Planung entsprechend beantwortet sowie das geplante weitere Vorgehen erläutert. Die weiteren Schreiben der Bürgerinitiative (14.02.2008 und 03.03.2008) wurden im Planungsprozess berücksichtigt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand am 26.02.2008 ein Scopingtermin statt, in dem Anregungen zum Planentwurf und Hinweise über den

erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung seitens des Landkreises Rotenburg, der Wehrbereichsverwaltung Nord, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven und des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste vorgetragen wurden. Diese wurden im weiteren Verfahren zur Planaufstellung beachtet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 26.08.2011 bis 30.09.2011. Die Mehrheit der Träger öffentlicher Belange hatte keine Bedenken gegen die Planung vorzubringen. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme war noch nicht möglich, da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht nach Lage und Art bestimmt waren. Aufgrund eines zwischenzeitlichen Brutvorkommens der Wiesenweihe in der Nähe des Plangebietes mussten die neuen Erkenntnisse in die Begründung eingearbeitet werden. Die Jägerschaft Zeven wies auf diverse artenschutzrechtlich relevante Vogelarten hin, die aus deren Sicht in ihrem Lebensraum beeinträchtigt und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden, so dass es zur Verschlechterung der lokalen Populationen kommen würde. Avifaunistische Gutachten konnten die Bedenken jedoch nicht stützen, sodass eine Realisierung von Windenergieanlagen möglich erschien. Die Bürgerinitiative brachte Anregungen über die Nichtverfügbarkeit der Flächen sowie eine Vollzugsunfähigkeit des B-Planes hervor.

Die öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.10.2012 bis 05.11.2012 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 26.09.2012 angeschrieben mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 05.11.2012. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 26.09.2012. Seitens des Landkreises Rotenburg wurden nur Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte vorgebracht, im Wesentlichen aufgrund der erneuten Feststellung zweier Wiesenweihenbruten in der Nähe des Plangebietes. Aufgrund dessen wurde das Plangebiet nochmals avifaunistisch untersucht, mit einem Schwerpunkt auf Großvögel, die neben der Wiesenweihe laut Angaben der Bürgerinitiative und der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Plangebietes gesichtet wurden. Das Ergebnis der erneuten Untersuchung war, dass Beeinträchtigungen der Wiesenweihe nicht auszuschließen sind, bezüglich anderer Vogelarten artenschutzrechtliche Bedenken aber nicht zu erwarten sind. Um die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen, wurden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um das Windenergievorhaben zu realisieren, die Wiesenweihe jedoch weitestgehend zu schützen. Neben Maßnahmen im Bereich der Windkraftanlagen (Abschaltung der WEA bei festgestellter Brut in einem Radius von 500 m, nach Machbarkeit Verzicht auf die Ansaat von Wintergerste im Umfeld der WEA) war die Erhöhung der zulässigen Anlagenhöhe eine weitere Maßnahme. Die Gemeinde Heeslingen will eine Kollision der Wiesenweihen mit den Windkraftanlagen verhindern und durch die Zulassung einer größeren Höhe der Windkraftanlagen die Rotoren aus dem Nahbereich des Erdbodens heraus halten. Durch die zusätzliche Festsetzung, dass die untere Spitze des Rotors eine Höhe von mindestens 90 m über dem vorhandenen Gelände einhalten muss, kann das Kollisionsrisiko der Wiesenweihen auf einen äußerst geringen Anteil reduziert werden. Auch die Bürgerinitiative und 5 weitere Bürger und Bürgerinnen brachten artenschutzrechtliche Aspekte vor. Aufgrund von Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Belange ausreichend berücksichtigt worden. Bedenken bezüglich Schall- und Schattenwurfbelastungen konnten durch die Gutachten widerlegt werden, hier erfolgt ggf. eine Überprüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG. Die Anregungen der Bundesnetzagentur bezüglich möglicher Richtfunktrassen wurden berücksichtigt, die aufgeführten Betreiber von Richtfunktrassen wurden im Planaufstellungsverfahren beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden von ihnen nicht vorgebracht.

Aufgrund der Änderung der Anlagenhöhe sowie der Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes erfolgte nach Bekanntmachung am 29.11.2013 die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 09.12.2013 bis 13.01.2014. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden kaum Bedenken vorgetragen. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde konnten weitestgehend berücksichtigt werden bzw. betrafen die Durchführung des Bebauungsplanes. Die Bürgerinitiative wiederholte im Wesentlichen ihre Anregungen aus den früheren Verfahrensschritten, ihnen wurde nicht gefolgt.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Die Fläche des Plangebietes ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 als Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung dargestellt. Hier ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Heeslingen bereits zulässig. Planungsalternativen bestehen daher bezüglich der Lage des Windparks nicht mehr. Ziel der Raumordnung und damit eine Verpflichtung der Gemeinde ist eine weitgehende Ausschöpfung der Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung.

Die den Gemeinden bleibenden Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen / Langenfelde“ genutzt. Zu Beginn der Planungen hat die Gemeinde Heeslingen aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Wohnumfeldes die Gesamthöhe der Windkraftanlagen auf maximal 150 m begrenzt. Außerdem dürfen die Rotoren der Windkraftanlagen die Grenzen des Vorranggebietes nicht überschreiten, sodass ein etwas größerer Abstand zwischen den Windkraftanlagen und der Wohnbebauung erreicht wird.

Da im Bereich von Osterboitzen wiederkehrende Brutstätten von Wiesenweihen nachgewiesen wurden, hat sich die Gemeinde umfassend mit Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für diese Großvögel auseinandergesetzt. Neben der Schaffung eines attraktiven Nahrungsangebots in ausreichender Entfernung zum Windpark und notfalls einer zeitweiligen Abschaltung von Anlagen bei Brutstätten im Anlagenbereich wurde die zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlagen vergrößert und die Mindesthöhe der unteren Rotor spitze festgelegt. Mit diesen Maßnahmen kann eine Gefährdung der seltenen Vögel bis auf ein nie auszuschließendes Restrisiko ausgeschlossen werden. Zugleich erfolgte die Zulassung höherer Windkraftanlagen auch mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Windparks an den inzwischen geänderten Stand der Technik anzupassen und einen größeren Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen / Langenfelde“ wurde vom Rat der Gemeinde Heeslingen am 13.03.2014 als Satzung beschlossen und ist nach der Bekanntmachung in der Zevener Zeitung seit dem 25.06.2014 rechtsverbindlich.

Heeslingen, den 02.07.2014

.....
(Klintworth)
Gemeindedirektor